

Aktenzeichen: 4 AZR 158/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 6. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: GG Art. 3; TVAL II § 55; Anhang Z zum TVAL II;
Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Mai 1976 §§ 1,2

Leitsatz:

Die Tarifvertragsparteien können die rückwirkende Anwendung von Vorschriften über die Einreihung in Gehaltsgruppen (hier: Übernahme in die in der bisherigen Gehaltsgruppe bereits erreichte Gehaltsstufe) für vor Inkrafttreten des Tarifvertrages durchgeführte Höhergruppierungen ausschließen. Eine tarifliche Stichtagsregelung ist nicht verfassungswidrig und verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.



4 AZR 158/78

4 Sa 532/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
6. Februar 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Januar 1978 - 4 Sa 532/77 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei den amerikanischen Streitkräften als technischer Angestellter beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer der "zivilen Arbeitsgruppen" im Gebiet der Bundesrepublik (TVZA) vom 31. Juli 1958 und die Ergänzungs- bzw. Änderungstarifverträge zum TVZA Anwendung. Am 1. Januar 1973 wurde der Kläger von der Gehaltsgruppe ZB 7/Endstufe in die Gehaltsgruppe ZB 8/Stufe 3 höhergruppiert.

Der Kläger begehrt seine Höherstufung in die Endstufe der Gehaltsgruppe ZB 8 ab 1. Juli 1976 und beruft sich zur Begründung auf die mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft getretene tarifliche Neuregelung, nach der der Arbeitnehmer bei einer Höhergruppierung in der neuen Gehaltsgruppe in dieselbe Gehaltsstufe einzureihen ist, die er in der bisherigen Gehaltsgruppe erreicht hat. Die Übergangsregelung, die die Geltung dieser Regelung auf Einstufungen nach dem 1. Juli 1976 beschränke, stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar. Für eine derartige Differenzierung sei kein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonst sachlich vertretbarer Grund ersichtlich. Die Nichtanwendung der Höhergruppierungsvorschrift wirke sich für ihn mit einem monatlichen Verlust in Höhe von ca. 215,00 DM brutto aus.

Der Kläger hat beantragt

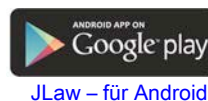
festzustellen, daß die Bestimmungen des geänderten § 55 Abs. 4 TVAL II rückwirkend auf den Kläger anzuwenden sind und er in die Gehaltsendstufe seiner Gehaltsgruppe ZB 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1976 umzustufen sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und erwidert, daß nach § 2 Ziff. 1 a der Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang Z des TVAL II die Regelung des § 55 Abs. 4 nur für die nach dem 1. Juli 1976 vorgenommenen Einstufungen anzuwenden sei. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG liege nicht vor.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß dem Kläger ein Anspruch auf Eingruppierung in die Endstufe der Gehaltsgruppe ZB 8 mit Wirkung vom 1. Juli 1976 nicht zusteht. Es sieht in § 2 Ziff. 1 der Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Mai 1976 zum Anhang Z TVAL II zu Recht eine zulässige Übergangs- und Stichtagsregelung, die nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Soweit das Landesarbeitsgericht allerdings von § 55 TVAL II ausgeht, statt von der dieser Vorschrift weitgehend entsprechenden Ziff. 2 der Anlage 2 zur Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 26. Mai 1976 zum Anhang Z TVAL II, ist das rechtsfehlerhaft. Im Geltungsbereich des Anhangs Z TVAL II findet nämlich § 55 TVAL II keine Anwendung.

In § 2 Ziff. 1 der Änderungsvereinbarung Nr. 8 haben die Tarifvertragsparteien bestimmt, daß die neuen Vorschriften über Gehaltsstufen auf alle Einstufungen Anwendung finden, die ab 1. Juli 1976 erfolgen (Ziff. 1 a). Ferner wird bestimmt, daß eine Neuberechnung der am 30. Juni 1976 bestehenden Einstufungen und anrechenbaren Wartezeiten aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Regelung unterbleibt (Ziff. 1 b). Die neuen Bestimmungen in Ziff. 2 der Anlage 2 über die Gehaltsstufen für Angestellte sind mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft gesetzt worden (§ 1 Ziff. 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 8). Auf die Bestimmung der Ziff. 2 (4) der Anlage 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 8, die vorsieht, daß bei einer Höhergruppierung in derselben Gehaltstabelle der Arbeitnehmer in der neuen Gehaltsgruppe in dieselbe Stufe einzureihen ist, die er in der bisherigen Gehaltsgruppe erreicht hatte, kann sich der Kläger demnach nicht stützen. Der Kläger ist lange vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung, nämlich bereits am 1. Januar 1973, höhergruppiert worden.



- 4 -

Abgesehen davon, daß tarifvertragliche Bestimmungen grundsätzlich erst von ihrem Inkrafttreten an unmittelbar auf das dem Tarifvertrag unterworfenene Arbeitsverhältnis einwirken, haben die Tarifvertragsparteien mit der in § 2 Ziff. 1 a und 1 b der Änderungsvereinbarung Nr. 8 getroffenen Übergangs- und Stichtagsregelung eine an sich mögliche rückwirkende Anwendung der neuen Vorschriften über die Gehaltsgruppeneinreihung ausdrücklich ausgeschlossen (zur Rückwirkung von Tarifverträgen vgl. Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., Einl. Anm. 224 und § 4 Anm. 132 f.). Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, an den auch die Tarifvertragsparteien gebunden sind (vgl. BAG AP Nr. 4, 18, 87 und 111 zu Art. 3 GG; Hamann-Lenz, GG, 3. Aufl., Art. 3 Anm. A 4; Wiedemann-Stumpf, aaO, Einl. Anm. 57 ff.), wird durch diese von den Tarifvertragsparteien getroffene Stichtagsregelung nicht verletzt. Denn der Gleichheitssatz ist nur dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache folgender oder sonstwie einleuchtender Grund für die gesetzliche oder tarifvertragliche Differenzierung nicht finden läßt, die getroffene Regelung also willkürlich ist (BVerfGE 1, 14 [52]; 12, 341 [348]; 18, 38 [46]; 33, 367 [384]; 24, 220 [228]). Eine derartige willkürliche, d.h. durch sachliche Gründe nicht gebotene Ungleichbehandlung liegt hier aber nicht vor. Wie das Landesarbeitsgericht festgestellt und zutreffend ausgeführt hat, würde eine unbegrenzt rückwirkende Anwendung der durch Ziff. 2 (4) der Anlage 2 der Änderungsvereinbarung Nr. 8 eingeführten Neuregelung nicht nur zu einer Rechtsunsicherheit, sondern auch zu praktischen Schwierigkeiten führen, insbesondere aber auch zu erheblichen arbeitsmäßigen und finanziellen Mehrbelastungen. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht auch darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien beim Aushandeln der tariflichen Regelungen abschätzen wollen, welche Belastungen durch die Neuregelung auf sie zukommen. Wenn sich daher die Tarifvertragsparteien, vor die Wahl gestellt, sich für oder gegen eine Stichtagsregelung zu entscheiden, dafür aussprechen und versuchen, dadurch die Schwierigkeiten und finanziellen Belastungen in vertretbaren Grenzen zu halten, so entbehrt eine solche

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Regelung nicht sachlicher Gründe. Finanzielle und finanzpolitische Erwägungen rechtfertigen unterschiedliche Regelungen und es stellt keine willkürliche Differenzierung dar, wenn darauf abgestellt wird, ob eine Person bis zu einem bestimmten Stichtag die ihr gebotene Rechtsposition bereits realisiert hat oder nicht (BVerfGE 24, 220 [228]). Abgesehen davon, daß sich die Unterschiede und Folgen der vorliegenden Übergangs- und Stichtagsregelung im Laufe der Jahre, und zwar innerhalb einer überschaubaren Zeit ausgleichen (was nicht bei allen Stichtagsregelungen der Fall ist, vgl. z.B. dazu das unveröffentlichte Urteil des Senats vom 20. Dezember 1978 - 4 AZR 353/77 -), bringen Stichtagsregelungen im Einzelfall zwangsläufig unvermeidliche Härten mit sich, die aber in Kauf genommen werden müssen (BVerfGE 3, 58 [148]; 13, 31 [38]; 24, 220 [228]).

Auch der von den Tarifvertragsparteien gewählte Stichtag "1. Juli 1976" ist nicht willkürlich, sondern bot sich aufgrund des Zeitpunktes des Tarifvertragsabschlusses und des Inkrafttretens der neuen Regelung von selbst an. Jeder andere "zurückversetzte" Stichtag würde dagegen eines konkreten Anhaltspunktes entbehren. Ein anderer Stichtag würde zudem den Kreis der belasteten Arbeitnehmer nicht verringern, sondern nur verschieben.

Da die Tarifvertragsparteien mit ihrer Übergangs- und Stichtagsregelung die Grenze zur Verfassungswidrigkeit nicht überschritten haben und demnach auch keine Veranlassung besteht, korrigierend in die Autonomie der Tarifvertragsparteien einzugreifen, war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Röhler hat

Urlaub

Dr. Neumann

Dr. Koffka

Imdahl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)